

**Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs
ab dem 01.01.2007**

Aufgrund des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sind seit 1. Januar 2007 auch für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ (insbesondere internetfähige PCs) Rundfunkgebühren in Höhe von monatlich 5,52 EUR zu entrichten. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat zu dieser Rundfunkgebührenpflicht bereits im Januar 2007 ein Merkblatt erarbeitet, das zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit ARD und ZDF neu formuliert und aktualisiert wurde. Es konnten eine Reihe der Fragen eingearbeitet werden, die sich in Zusammenhang mit der Rundfunkgebührenpflicht für PCs ergeben haben.

Insbesondere konnte geklärt werden, dass Kindergärten und sonstige befreiungsfähige Einrichtungen (z.B. Jugendheime, Altenheime, Behinderteneinrichtungen) im Ergebnis keine Rundfunkgebühren für die dort vorhandenen PCs bezahlen müssen, wenn die bereit gehaltenen Rundfunkempfangsgeräte angemeldet sind. Allerdings muss für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ein Antrag gestellt werden.

Die PCs im Pfarrbüro lassen sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht aus der grundsätzlichen Gebührenpflicht herausnehmen, es sei denn, auf dem Grundstück befindet sich eine befreiungsfähige Einrichtung. Im Merkblatt sind Möglichkeiten dargestellt, wie sich bei entsprechender Zuordnung der PCs auf gesetzlicher Grundlage eine Gebührenpflicht vermeiden lässt.

Dieses Merkblatt ist diesem Amtsblatt beigelegt. Für Rückfragen stehen Herr Oberrechtsrat Kindermann (Tel. 0821/3166-708) oder Frau Oberrechtsrätin Ruisinger (Tel. 0821/3166-480) zur Verfügung.

s. Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007